

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 27.05.2021

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 127 Amtliche Bekanntmachung zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 280
 - 128 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 282
 - 129 Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021 282
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 130 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung) 286
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 131 Ergänzung der Bekanntmachung zur Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Elbe-Parey 287
 - 132 1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg" - Neuzeichnung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Straße" - Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz 288
 - 133 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Schermen“ südlich der Ortschaft Schermen, Gemeinde Möser 290

- 134 Bekanntmachung der Stadt Möckern - Bebauungsplan Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“291
- 135 Bekanntmachung der Stadt Möckern - Bebauungsplan „Wohnbebauung Hasenbreite“291
- 136 Bekanntmachung der Stadt Möckern - Bebauungsplan „Wohnbebauung Winkel“292

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

127

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50

Aufgrund von § 13 Abs. 1 und 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2021 (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 13. SARS-CoV-2-EindV) wird Folgendes bekanntgemacht:

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> unterschritt im Landkreis Jerichower Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50:

Sonntag 23. Mai 2021	Montag 24. Mai 2021	Dienstag 25. Mai 2021	Mittwoch 26. Mai 2021	Donnerstag 27. Mai 2021
49,1	49,1	44,6	25,7	22,3

Somit sind im Landkreis Jerichower Land die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV für weitere Öffnungsschritte eingetreten.

Die weiteren Öffnungsschritte nach § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind der beigefügten Anlage zu entnehmen und gelten ab dem 28. Mai 2021.

Burg, den 27.05.2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Anlage: Verordnungstext § 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV

Anlage: § 13 der 13. SARS-CoV-2-EindV

**§ 13
Weitere Öffnungsschritte**

(1) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,
3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,

5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden,
7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und – veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,
9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,
10. abweichend von § 5 Abs. 3 sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl
12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,
13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11, der Verkehrs- und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 12 darf der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
 - (3) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, treten die in dem jeweiligen Absatz angeordneten Regelungen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt, außer Kraft.
 - (4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 macht der jeweilige Landkreis oder die jeweilige landkreisfreie Stadt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 und 3 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. Bei der Ermittlung des Zeitraums in den Absätzen 1 und 3 ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu berücksichtigen.
-

128

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 6. Juni 2021

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Städte und Gemeinden der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg sind zehn Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg aus.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 15.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmentauszahlung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 20. Mai 2021

gez. Heinrich

129

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 08.12.2020 (BGBl. I S. 2769) bestimmt, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), dauert die Wahl von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 32 BWO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter der nachstehenden Anschrift schriftlich einzureichen:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 67 Börde-Jerichower Land
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am **Montag, dem 19.07.2021, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 21.06.2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09.07.2021 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von wahlberechtigten Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 34 Abs. 2 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in §§ 20 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 der BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 21 des BWG) gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 i. V. m. 88 Abs. 1 und 5 BWO).

Bei der Anforderung der Formblätter sind gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, ist außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, also Bewerber die nicht für eine Partei auftreten, ist ein Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 34 Abs. 7 BWO).
- c) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 der BWO).
- d) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
 - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
 - bb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die nach § 19 des BWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter im Original vorliegen. Eine Übermittlung an den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg reicht somit nicht aus.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG) kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19.07.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert werden. Nach der Zurücknahme kann der Wahlvorschlags-träger seinen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Benennung eines anderen Bewerbers ersetzen. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG Anwendung findet, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 BWG durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich mindestens 200 neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 BWG beizubringen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19.07.2021, 18:00 Uhr**) ist eine Änderung des Kreiswahlvorschlages durch Bewerberauswechslung bis zur Zulassungsentscheidung nur noch ausnahmsweise möglich, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am **30.07.2021** (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 Abs. 1 und 3 BWO)

Die Kreiswahlvorschläge sind unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Werden bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel festgestellt, so werden sofort die Vertrauenspersonen benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19.07.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30.07.2021 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 02.08.2021, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05.08.2021 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 09.08.2021 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Burg, den 26.05.2021
In Vertretung

gez. Sürig
Stellv. Kreiswahlleiterin

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

130

Stadt Jerichow

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 25.05.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Feuerwehrgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des Einsatzprotokolls minutengenau.“
2. Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt geändert:

Anlage

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Stundensatz in Euro
1.	Personaleinsatz	
	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	25,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal	
2.1.	Einsatzleitwagen	51,00
2.2.	Löschfahrzeuge groß: z.B. TLF 16/25, HLF 20/16	122,00
2.3.	Löschfahrzeuge mittel: z.B. LF 8, LF 10, LF 8/6	98,00
2.4.	Löschfahrzeuge klein: z.B. TSF-W, TSF	84,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	170,00
2.6.	Mannschaftstransportfahrzeug	35,00
2.7.	Hochwasseranhänger / Boot	46,00
2.8.	Geräteanhänger	23,00

3.	Einsatz bzw. Überlassung von Geräten	
	je Gerät (zu den Geräten zählen insbesondere Rettungsgerät, Tragkraftspritze, Stromaggregat, Kettensäge, Atemschutzgerät, Tauchpumpe, Beleuchtungssatz)	15,00
4.	Kilometerpauschale Die Wegstreckenentschädigung beträgt je eingesetztes Fahrzeug und km 2,00 Euro.	
5.	Verdienstaussfall Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaussfälle sind vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
6.	Unfugalarm Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten nach den Ziffern 1 – 5 eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.	
7.	Fehlalarm Brandmeldeanlage Bei einem Fehlalarm werden Kosten nach den Ziffern 1 – 5 erhoben.	
8.	Verbrauchsmaterialien Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
9.	Verwaltungsgebühr Die Gebühr für die Erstellung des Kostenbescheides beträgt 60,00 Euro.	

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 25.05.2021

(Siegel)

gez. Bothe
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Zu 2. Die Gemeinde Elbe-Parey bildet einen Briefwahlbezirk.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl des Landrates Jerichower Land am Wahltag um 15.00 Uhr in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann Str. 15, 39317 Elbe-Parey zusammen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

Parey, den 26.05.2021

gez. Rindert
Wahlleiter

- Dienstsiegel -

132

Gemeinde Möser

**1. Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg" -
Neubezeichnung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Straße" - Gemeinde Möser, Ort-
schaft Körbelitz**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 25.05.2021 den Entwurf der 1.Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg" - Neubezeichnung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Straße" - Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung, Umweltbericht und den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen vom

10.06.2021 bis einschließlich zum 12.07.2021

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder nach telefonischer Vorsprache zur Niederschrift abzugeben.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 1.Änderung, Ergänzung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Weg" - Neubezeichnung des Bebauungsplanes "Woltersdorfer Straße" - Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Tiere und Pflanzen/Biototypen:

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 01.04.2021 zum Schutzgut

2. Boden

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut zur erforderlichen Untersuchung von Bodenbelastungen und zu Kampfmitteln in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 01.04.2021
- Aussagen zu Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 29.03.2021

3. Wasser

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 01.04.2021

4. Klima und Luft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

5. Landschaft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

6. Mensch

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zu Emissionen in der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 31.03.2021

7. Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 10.03.2021

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) gemäß dem Beschluss des Bundestages vom 14.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Datenschutzinformation](#) im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 26.05.2021

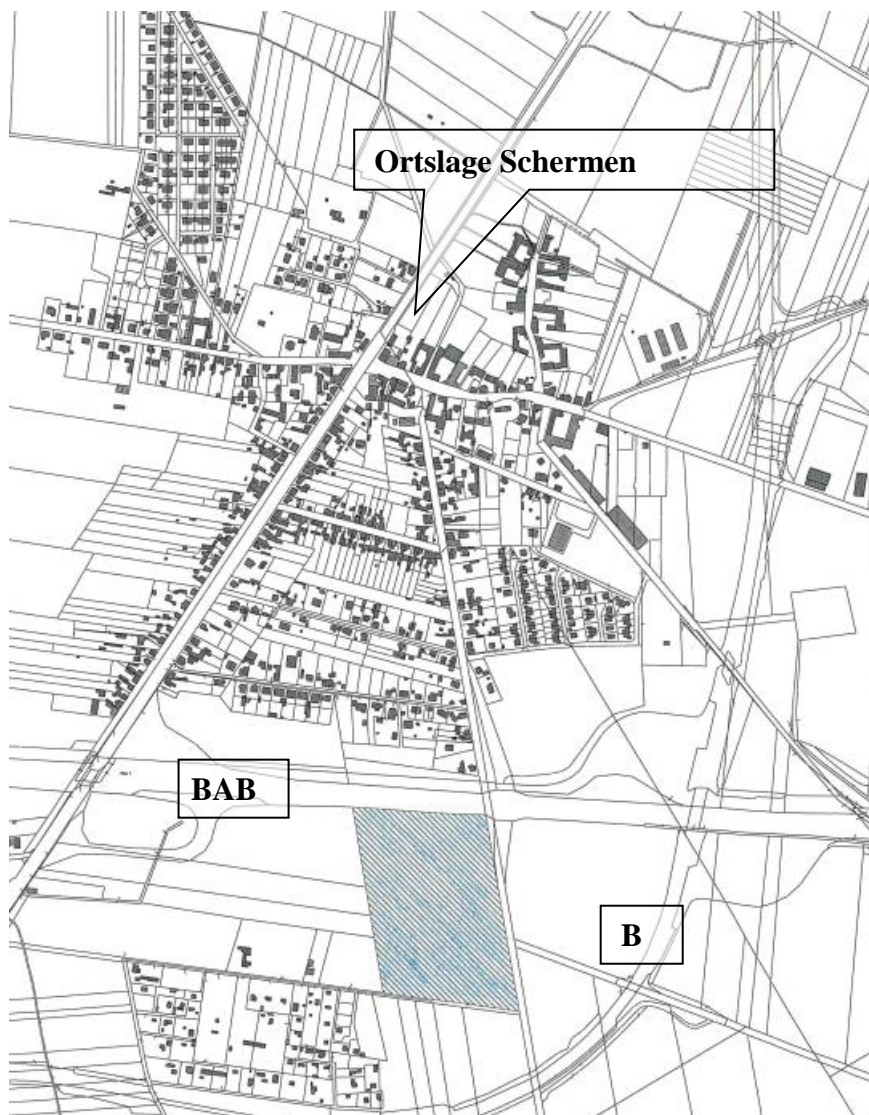
Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Schermen“ südlich
der Ortschaft Schermen, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat am 25.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Schermen“ im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Schermen. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 929/68 der Flur 1 in der Gemarkung Schermen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 6,3 Hektar.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

134

Stadt Möckern

**Bekanntmachung der Stadt Möckern
Bebauungsplan Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“ nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 11.06.2001.

Der Gemeinderat Friedensau hat auf seiner Sitzung am 26.06.2000 (Beschluss-Nr.: 6 (26-06) 2000 XII) den Bebauungsplan Nr. 01/2000 „Privater Wohnungsbau“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“ erfolgte durch das Regierungspräsidium Magdeburg mit Datum 06.06.2001/ A.Z: 25.31/21102/13/B2-JL.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“ wurde am 11.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“ wird rückwirkend zum 11.06.2001 wegen einer fehlerhafter Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist der Bebauungsplan einschließlich Begründung in der genehmigten Fassung. Der Bebauungsplan Nr. 01/ 2000 „Privater Wohnungsbau Friedensau“ wurde am 18.05.2021 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 11.06.2001 in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Satzung während der Öffnungszeiten bei der Stadt Möckern, Außenstelle Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 17 in 39279 Möckern OT Loburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll.“

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 19.05.2021

gez. Frank von Holly- Ponientzietz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

135

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: **Bebauungsplan „Wohnbebauung Hasenbreite“**

Hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 mit Beschluss Nr.: SR 30 (05-12) 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Hasenbreite“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Wohnbebauung Hasenbreite“ liegt am nördliche Ende der Ortslage Loburg und erstreckt sich nordwestlich der „Freiheitsstraße“ und östlich der

Straße „Am Fuchsberg“, auf eine Fläche von ca. 9.391 m² Der Geltungsbereich umfasst die vermessenen Flurstücke 64/10, 64/11, 64/12, 64/13, 64/14, 64/15, 172/1, 172/6, 172/7, 172/14, 172/15, 172/16, 172/17, 172/18, 172/19, 172/20, 172/21, 172/22, 277 in der Flur 22 der Gemarkung Loburg.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und die Lage des Plangebiets sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans soll sein, den Bedarf an Baugebieten zur Schaffung von Wohneigentum in Form von Eigenheimen abzudecken.

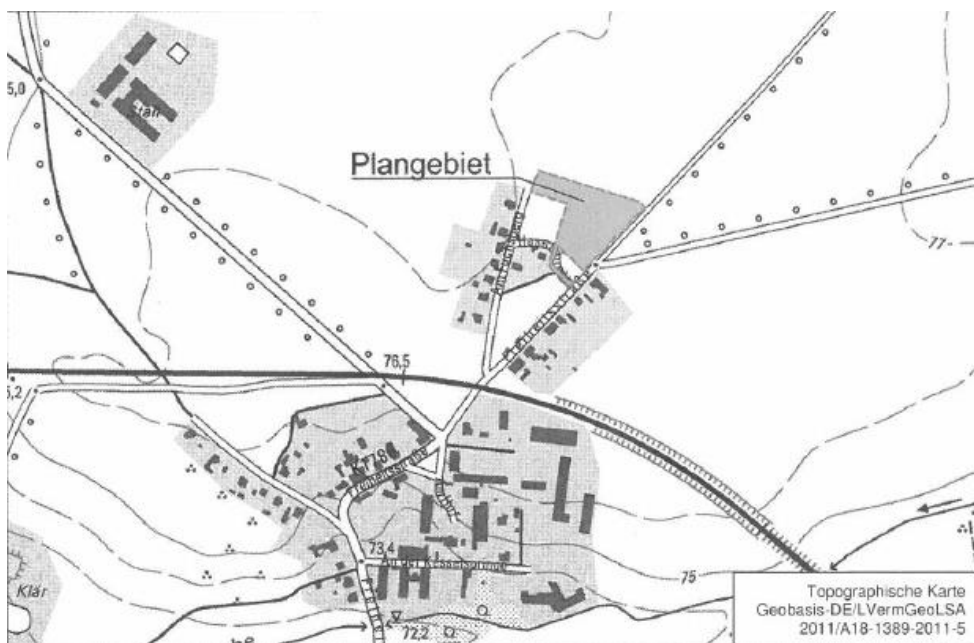
Der Beschluss Nr.: SR 30 (05-12) 2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Möckern, den 19.05.2021

gez. Frank von Holly- Ponientzietz
Bürgermeister

((Dienstsiegel))

Übersichtskarte mit Plangebiet BP „Wohnbebauung Hasenbreite“ gem. § 13 b BauGB



136

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: **Bebauungsplan „Wohnbebauung Winkel“**

Hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 mit Beschluss Nr.: SR 29 (05-12) 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Winkel“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Wohnbebauung Winkel“ schließt sich an den im Zusammenhang bebauten OT Möckern an, südlich der Straße „Winkel“ und westlich der „Neue Straße“. Die Fläche beträgt ca. 8.900 m²; insgesamt unter 10.000 m². Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10259, 10271, 10260 und 10273 (Teilfläche) in der Flur 11 der Gemarkung Möckern.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und die Lage des Plangebiets sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt. Ziel des Bebauungsplans soll sein, den Bedarf an Baugebieten zur Schaffung von Wohneigentum in Form von Eigenheimen abzudecken.

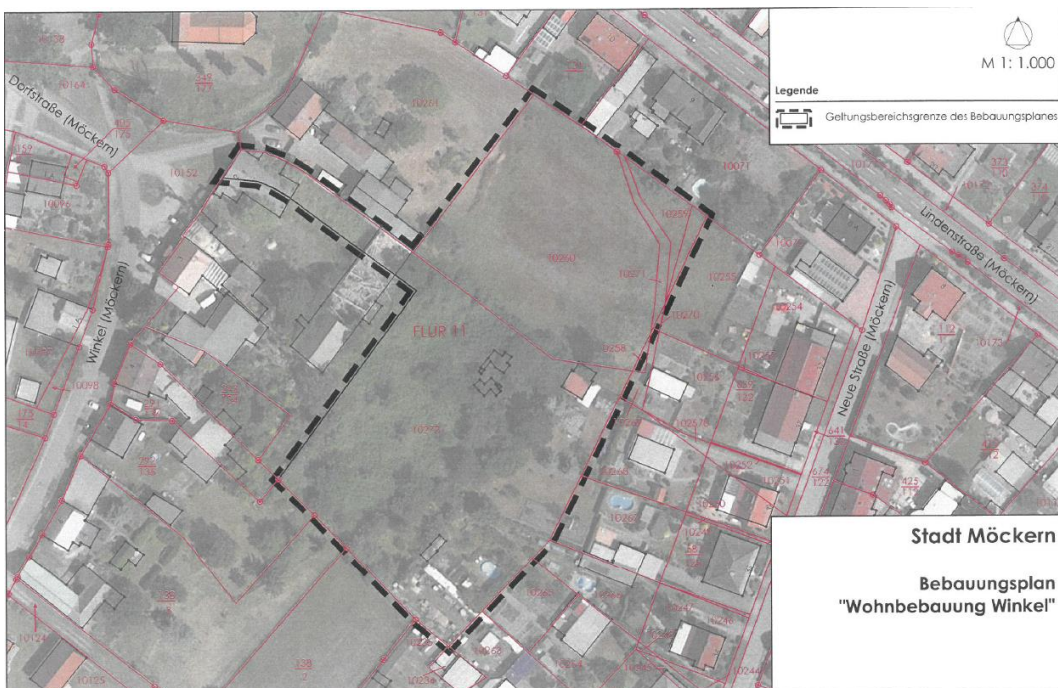
Der Beschluss Nr.: SR 29 (05-12) 2019 wird hiermit bekannt gemacht.

Möckern, den 19.05.2021

gez. Frank von Holly- Ponientzietz
Bürgermeister

((Dienstsiegel))

Übersichtskarte mit Plangebiet BP „Wohnbebauung Winkel“ gem. § 13 b BauGB



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.